

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 72/07 B

L 15 SB 21/07 (Bayerisches LSG)
S 9 SB 8/06 (SG München)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. September 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdever-
fahrens nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 4.9.2007 die Auffassung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach bei dem Kläger die gesundheitlichen Merkmale nicht vorliegen, die Voraussetzung für das Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger den behaupteten Zulassungsgrund nicht so dargelegt hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 5 Der Kläger formuliert zwar (sinngemäß) die folgende von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage:

Haben Personen, die nicht in der Lage sind, ihren Pkw ohne vollständige Öffnung der Türen zu verlassen bzw in diesen einzusteigen, im Hinblick auf § 46 Straßenverkehrsordnung, § 6 Abs 1 Nr 14 Straßenverkehrsgesetz einen Anspruch auf einen Ausweis mit dem Merkzeichen "aG"?
- 6 Außerdem wirft er die Frage der Gleichstellung der Person des Klägers mit dem in den Verwaltungsvorschriften zu § 46 StVO genannten Personenkreis auf.



- 7 Der Kläger hat aber nicht dargelegt, dass diese Fragen klärungsbedürftig sind. Er behauptet in der Beschwerdebegründung nicht, dass sie von der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht beantwortet seien und dass sich aus den vorliegenden Entscheidungen des BSG auch nicht genügend Anhaltspunkte für eine Beantwortung gewinnen ließen. Dazu hätte im Hinblick auf die im Berufungsurteil zitierte Entscheidung des Senats vom 3.2.1988 - 9/9a RVs 19/86 - (SozR 3870 § 3 Nr 28) besonderer Anlass bestanden. Dort hat der Senat ausgesprochen, dass die durch das Merkzeichen "aG" geschaffenen Vergünstigungen beim Parken mit dem Kraftfahrzeug nicht dazu bestimmt seien, schwerbehinderten Menschen ein ungefährdetes Ein- und Aussteigen zu ermöglichen.
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)